

BEKANNTMACHUNG nach §14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Oschatz für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 Stunden in Euro	Kindergarten 9 Stunden in Euro	Hort 6 Stunden in Euro
erforderliche Personalkosten	1085,83	452,43	244,31
erforderliche Sachkosten	315,15	131,31	70,91
erforderliche Personal- und Sachkosten	1400,98	583,74	315,22

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 Std. Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 Stunden in Euro	Kindergarten 9 Stunden in Euro		Hort 6 Stunden in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,50	246,50		164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	238,00	150,00		81,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale (Bund*))	916,48	187,24		69,89

*SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibung	11 770,83
Zinsen	1 066,39
Miete	8 448,86
Gesamt	21 286,08

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 Stunden in Euro	Kindergarten 9 Stunden in Euro	Hort 6 Stunden in Euro
Gesamt	50,69	21,12	11,40

2. Kindertagespflege nach §3 Abs.3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 Stunden in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§23 Abs.2 Nr.1 SGB VIII)	0,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs.2 Nr.2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	677,87
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII), Alterssicherung (§23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§23 Abs.2 Nr.4 SGB VIII)	46,64
ergibt laufende Geldleistung	724,51
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	
Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	724,51

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 Stunden in Euro
Landeszuschuss	281,50
Elternbeitrag (ungekürzt)	238,00
Gemeinde	205,01

FESTORDNUNG zum Tag der Oschatzer vom 21. bis 22. August 2021

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz erlässt zum Tag der Oschatzer 2021 folgende Festordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Festordnung gilt vom 21.08.2021 12:00 Uhr bis 22.08.2021 01:00 Uhr für folgende Bereiche der Innenstadt der Stadt Oschatz: Neumarkt und Sporerstraße

§ 2 Verhalten

(1) Innerhalb des Festgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die öffentliche Werbung (Informationsstände), das Verteilen von Flyern und Schriften, von Parteien sowie politisch orientierten Gruppen und Vereinigungen ist im Veranstaltungsgelände sowie an den Ein- und Ausgängen zum Festgelände untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet:

- ▶ außerhalb der Toiletten seine Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen,
- ▶ die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räu-

me zu betreten
▶ Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen, es sei denn eine gesonderte Genehmigung des Veranstalters wurde erteilt
Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffenen Personen bleibt unberührt.

§ 3 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Zur Gewährleistung und verstärkten Einflussnahme auf die allgemeine Sicherheit und Ordnung auf dem Festgelände wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Dem Sicherheitsdienst wurde das Hausrecht übertragen. Damit ist er berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände gewährleisten. Den Anordnungen und Weisungen der Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Es ist verboten folgende Gegenstände mitzuführen und zu zeigen:

- a. Menschenverachtendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial;

b. Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
c. gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände Waffen jeder Art
d. Flaschengetränke, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material (z.B. Kunststoff, PET) hergestellt sind
Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, mitgeführte Taschen bzw. Rucksäcke daraufhin zu untersuchen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, diese sind zurückzuweisen.
(3) Das Befahren des Festgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Einfahrts- bzw. Parkgenehmigung gestattet. Ausnahme sind im Notfall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.
(4) Das Mitführen von Hunden ist auf dem Festgelände nur an der Leine gestattet.

§ 4 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Festgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter ungeachtet dessen unverzüglich zu melden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften dieser Festordnung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Festordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Festgelände verwiesen und mit einem Platzverbot belegt werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Oschatz, den 20.07.2021
Gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Große Kreisstadt Oschatz wird in der Zeit vom **6. bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im barrierefreien Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021 bis 14 Uhr** im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum **5. September 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 151 Nordsachsen** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerver-

zeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen

durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oschatz, den 27.07.2021
i.V. Bringewald,
Beigeordneter

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,
E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 31. August 2021

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft